

RS UVS Niederösterreich 1992/01/30 Senat-MD-91-090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1992

Rechtssatz

Der Inhalt der Bestimmung des §16 Abs1 lita StVO stellt tatbestandsmäßig nicht auf eine am Ende eines Überholvorganges eintretende Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenutzer ab - wenngleich dies die Folge eines unerlaubten Überholmanövers sein kann -, sondern auf ein den überholenden Fahrzeuglenker erkennbares Gefährden- oder Behindernkönnen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at